

Vorlage Nr. 101.17.1411

15. September 2014  
1 von 2

**Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH  
Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auf Grund § 17 Satz 2 Nr.  
2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die zwischen

- der Städtische Werke AG und der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH
- der Städtische Werke AG und der Städtische Werke Netz + Service GmbH
- der Städtische Werke Netz + der Service GmbH und Städtische Werke intelligent messen GmbH
- der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH
- der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der KVV Bau- und Verkehrs-Controlling GmbH
- der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge werden gemäß Anlage 1 geändert.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

Zwischen den Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH bestehen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge. In der Vergangenheit haben die bestehenden Formulierungen in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft müssen die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge nun einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird nicht mehr anerkannt.

Vor diesem Hintergrund wurde PricewaterhouseCoopers Legal (PwC) beauftragt, die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zu überprüfen. Gemäß der PwC-Begutachtung (Anlage 2) sind die oben genannten Verträge entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang, wurden die bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge vollumfänglich überprüft, mit dem Ergebnis, dass in einigen Verträgen ein weiterer Anpassungsbedarf besteht.

Die Anpassungen enthalten redaktionelle Änderungen sowie die Anpassung der Gewinnabführungsregelung gem. § 301 AktG an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Städtische Werke AG und Städtische Werke Energie + Wärme GmbH.

**Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. September 2014 beschlossen.**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister